

**Vorlage für die Sitzung der
staatlichen Deputation für Inneres
am 23. November 2017**

Vorlage Nr. 19/164

Zu TOP 11 der Tagesordnung

**Anerkennungsquote bei Asylverfahren,
Bericht zur Anfrage von Herrn Wilhelm Hinners (CDU-Fraktion)**

A. Problem

Herr Hinners hat den Senator für Inneres um einen Bericht zu dem Umstand gebeten, dass die Anerkennungsquote bei Asylverfahren in Bremen bundesweit die höchste sei, welche Gründe es hierfür gebe und inwiefern ausschlaggebend sei, dass Anhörung und Entscheidung über Asylanträge in einer Hand liege.

Außerdem stelle sich die Frage, ob es richtig sei, dass Erdogan nahe Mitarbeiter aus den Ausländerbehörden für Unstimmigkeiten gesorgt haben und in wie vielen der 15 Fälle von freiberuflichen Dolmetschern, die aufgrund von Verletzungen der Neutralitätspflicht nicht mehr beschäftigt werden konnten, es sich um Mitarbeiter aus Bremen oder Bremerhaven handele und welche weiteren Erkenntnis vorlägen.

B. Lösung

Es wird folgender Bericht erstattet:

Vorbemerkung

Die Berichtsbitte betrifft Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF unterliegt als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch die Bürgerschaft des Landes Bremen.

Auf eine gesonderte Auskunftsbite hin, verwies das BAMF auf die BT-Drucksache 18/13670, zu der es seitens des Bundesamtes nichts hinzuzufügen gebe. Die Antwort der Bundesregierung vom 9. Oktober 2017 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu *Unterschieden in den Bundesländern in der Asylentscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BT-Drucksache 18/13670)* wird im Folgenden auszugsweise (Fragen 2-5, die im Zusammenhang beantwortet wurden, und Frage 12) zitiert:

1. Anerkennungsquoten
 - a) Gründe für divergierende Schutzquoten

„Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) legt Wert auf eine einheitliche Verfahrensdurchführung und Entscheidungspraxis. Dies wird durch Dienstanweisungen allgemeiner

Art sowie verbindliche Herkunftsländerleitsätze geregelt, die eine einheitliche rechtliche Bewertung der typischen Fallkonstellationen ermöglichen. Auf dieser Basis wird jedes Asylverfahren individuell geprüft und entschieden. Um dies zu gewährleisten, durchlaufen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF einheitliche Schulungen und werden gleichermaßen fortlaufend, u. a. über Herkunftsländerleitsätze, über die asylrechtsrelevanten Entwicklungen informiert.

Divergierende Schutzquoten in den Ländern sind auf folgende Aspekte zurückzuführen:

- Die Außenstellen des BAMF bearbeiten nicht gleichermaßen alle Herkunftsländer. Die Antragsteller jedes Herkunftslandes mit jeweils individuell unterschiedlichen Schicksalen bzw. Fluchtgründen sind die Grundlage für zwangsläufig in der Summe auch divergierende Schutzquoten. Kleine Entscheidungsmengen je Arbeitseinheit bzw. Dienststelle des BAMF sowie eine unterschiedliche Anzahl von Außenstellen pro Bundesland des BAMF führen zu statistischen Unterschieden.
- Die Außenstellen des BAMF weisen unterschiedlich hohe Anteile von Dublin-Verfahren auf, so dass die Schutzquote auch durch diesen Faktor variiert.
- Zu berücksichtigen ist bei der Annahme der Gleichverteilung ferner, dass der zugrunde liegende Verteilungsmechanismus über keine weiteren Kriterien als die Staatsangehörigkeit Auskunft gibt (also z. B. keine Volksgruppe, Religion). Insofern kann nicht überprüft werden, ob bei den Kriterien, die für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus entscheidend sind, tatsächlich eine Gleichverteilung – wenn man lediglich das Kriterium der Staatsangehörigkeit zugrunde legt – gegeben ist.
- Grundsätzlich ist das Asylverfahren eine individuelle Einzelfallprüfung, in der sich auch bei Personen aus gleichen Herkunftsländern die individuellen Umstände deutlich unterscheiden können (z. B. Heterogenität der Gruppe der Antragsteller, verschiedene Akteure, von denen Verfolgung ausgeht, verschiedene Verfolgungsgründe). Die einzelnen Gründe, die zur Zuerkennung des Schutzstatus führen oder nicht, werden statistisch nicht erfasst.

Ein Vergleich der Länder sowie eine Generalisierung der Schutzquote auf z. B. eine Volksgruppe oder Religion sind aus den genannten Gründen nicht möglich.“

Zu Frage 12 der Fraktion Die Linke *„Inwieweit und mit welcher Begründung kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten und der in der Vorbemerkung genannten Studie der Universität Konstanz ausschließen, dass Faktoren wie Rücksichtnahmen auf „wahrgenommene Befindlichkeiten“ in den Bundesländern oder die jeweilige Arbeitslosenquote oder die Zahl von rassistischen Übergriffen eine Erklärung für unterschiedliche Entscheidungsquoten bei identischen Herkunftsländern in den einzelnen Bundesländern sind (bitte darlegen)?“* führt die Bundesregierung aus:

„Aus Sicht der Bundesregierung weist die Studie der Uni Konstanz eine Reihe von falschen Annahmen auf.

Allein die Nutzung der öffentlich zugänglichen Asylstatistiken ist für eine fundierte Analyse der Unterschiede bei den Anerkennungsquoten nicht geeignet. Die Analyse der Anerkennungsquoten in den einzelnen Ländern erfolgt überwiegend ohne jegliche Berücksichtigung der Zusammensetzung der Herkunftsländer und weiterer ausschlaggebender Faktoren wie z. B. Religion und Volkszugehörigkeit. Eine solche Analyse ist dann nur bedingt aussagekräftig. Zudem ist keines der in der Frage genannten Kriterien für die Entscheidung über einen Asylantrag rechtlich relevant.“

b) Relevanz von Entscheidungen „aus einer Hand“

Das BAMF hat vor allem im Jahr 2016 zur Beschleunigung der Asylverfahren in größerem Umfang Anhörungen in den Außenstellen durchgeführt, die Entscheidung über den Antrag jedoch von anderen Personen in Entscheidungszentren unter Vorlage aller erforderlichen Dokumente durchführen lassen. Im Jahr 2017 ist der Anteil von Entscheidungen, die in Entscheidungszentren getroffen wurden, wieder stark zurückgegangen. Aus den vorliegenden Zahlen kann kein Zusammenhang zu den relativ hohen Anerkennungsquoten in Bremen hergestellt werden.

Für Bremen lag beispielsweise die bereinigte Schutzquote für Antragsteller aus Afghanistan im Jahr 2016 bei 75,8 % und sank im ersten Halbjahr 2017 auf 65 %. Dabei wurden 2017 wesentlich mehr Entscheidungen aus „einer Hand“ in der Außenstelle Bremen getroffen (2016: 48% und 2017: 68,9 %). Bei Antragstellern aus Eritrea hat sich die bereinigte Schutzquote trotz Umkehrung des Verhältnisses von Entscheidungen in Entscheidungszentren zu denen aus „einer Hand“ nahezu nicht verändert.

2. Spitzel-Vorwürfe

Der Ausländerbehörde Bremerhaven und dem Migrationsamt Bremen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die erhobenen Vorwürfe auf ihre Mitarbeiter zutreffen könnten. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

C. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Bericht des Senators für Inneres vom 02.11.2017 zur Kenntnis.